



# Statuten

## Statuten des Verbands Musikschulen Baselland (VMBL)

### 1) Name und Sitz des Verbands

- § 1 Unter dem Namen "Verband Musikschulen Baselland (VMBL)" besteht ein unabhängiger Verband im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### 2) Zweck und Ziel

- § 2
- Der VMBL wacht über die politischen Interessen der Musikschulen und achtet auf Veränderungen und Entwicklungen.
  - Er fördert die kulturelle Bildung.
  - Er ist Dach für die Musikschulen in BL und der Regio. Er gibt Impulse, koordiniert Projekte und fördert den Austausch.
  - Er fördert und unterstützt Veranstaltungen und Projekte mit Schülerinnen und Schülern der Mitgliedschulen.
  - Er pflegt Kontakte und die Zusammenarbeit mit verwandten Institutionen im In- und Ausland.
  - Er nimmt Stellung zu nationalen Anliegen.

### 3) Mittel

- § 3 Die finanziellen Mittel bestehen aus:
- Jahresbeiträgen der Mitglieder
  - Unterstützung durch die öffentliche Hand
  - Erträgen aus Veranstaltungen
  - Spenden und Gönnerbeiträgen
  - Sponsoring

### 4) Mitglieder

- § 4 Als Mitglied werden aufgenommen: die Musikschulen der Nordwestschweiz, die als öffentlich-rechtliche Institutionen anerkannt sind.
- § 5 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
- § 6 Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Verbandsjahr.

§ 7 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen.

## **5) Organisation**

§ 8 Die Organe des Verbands sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren;
- d) die Rekurskommission.

### **a) Mitgliederversammlung**

§ 9 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und muss drei Wochen vor der Versammlung bei den Mitgliedern eintreffen.

Anträge zuhanden der Traktandenliste sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

Nicht traktandierte Geschäfte können behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter einverstanden sind.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Viertels der Mitglieder einberufen.

§ 10 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Für die Beschlussfassung genügt das Mehr der Stimmenden. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen oder Auflösung des Verbands ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Personen erforderlich.

§ 11 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin oder der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin; das Protokoll wird von der Sekretärin oder dem Sekretär verfasst.

- § 12 a) Stimmberechtigt sind zwei anwesende Vertreterinnen oder Vertreter pro Mitgliedschule.  
Die Mitglieder können durch natürliche Personen, die im weitesten Sinne mit den Mitgliedschulen verbunden sind, vertreten werden.  
Vorstandsmitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn sie eine Mitgliedschule vertreten.  
Der Präsident oder die Präsidentin fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- b) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr der Stimmenden, wenn nicht mindestens drei stimmberechtigte Vertreter und Vertreterinnen geheime Stimmabgabe verlangen.

§ 13 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen
2. Abnahme des Berichts des Präsidenten/der Präsidentin und der Rechnungsrevisoren/Revisorinnen, der Jahresrechnung und Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
3. Beschlussfassung über alle andern der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

5. Festlegung des Jahresbeitrages
6. Genehmigung des Voranschlages
7. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
8. Abänderung oder Ergänzung der Statuten
9. Auflösung des Verbands

#### **b) Vorstand**

§ 14 Der Vorstand besteht aus Präsidium und maximal sechs Vorstandsmitgliedern. Eine möglichst ausgewogene Vertretung jeder Region ist anzustreben. In den Vorstand können auch natürliche Personen, die den Musikschulen nahe stehen, gewählt werden.  
Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Vorstandsmitglieder sind für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt.

Die Rechte und Pflichten des Vorstands sind in der Geschäftsordnung geregelt. Diese Ordnung enthält auch ein Entschädigungsreglement.

#### **c) Rechnungswesen**

- § 15
- a) Als Verbandsjahr gilt das Kalenderjahr,
  - b) Der Jahresbeitrag wird pro Kursteilnehmer oder Kursteilnehmerin erhoben. Der Jahresbeitrag der Mitglieder ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.
  - c) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Revisoren oder Revisorinnen, die nicht Verbandsangehörige sein müssen. Sie prüfen und verifizieren Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand und legen die Revisionstätigkeit und die Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.
  - d) Der Verband haftet nur mit seinem Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Verbandes ist ausgeschlossen.

#### **d) Rekurskommission**

§ 16 Die Rekurskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

Sie ist Rekursinstanz gegen Entscheide des Vorstands in Bezug auf die finanzielle Unterstützung von Projekten aus Musikschulen. Ihr Entscheid ist endgültig.

Der oder die Leiter/in der kantonalen Fachstelle für Musik gehört der Kommission von Amtes wegen an. Zwei weitere Mitglieder, wovon keines dem Vorstand angehören darf, sowie ein Ersatzmitglied, werden von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt.

Die Kommission erstattet der Mitgliederversammlung einmal pro Jahr Bericht.

#### **6) Auflösung**

§ 17 Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Verbands beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere

Liquidatoren/Liquidatorinnen beauftragt. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Über die Verwendung des Verbandsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## **7) Gerichtsstand**

§18 Für allfällige Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen des Verbands oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung der Statuten ist Liestal Gerichtsstand.

## **8) Schlussbestimmungen**

§19 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 21. November 2006 und treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Gelterkinden, 20. November 2007

---

Regula Meschberger  
Präsidentin

---

Beat Raaflaub  
Vizepräsident